Grundordnung

für das Gymnasium der Mariannhiller Missionare Maria Veen in Reken (Träger: Kongregation der Mariannhiller Missionare, Deutsche Provinz, Würzburg)

Nach Anhörung der Sorgeberechtigten, Lehrer und Schüler des Gymnasiums der Mariannhiller Missionare Maria Veen gibt das Provinzialat der Deutschen Provinz der Mariannhiller Missionare die Grundordnung.
Der Grundordnung ist die durch Verfügung des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster vom 15. November 1968 (AZ 35/19.0 — 1/1) mitgeteilte Musterschulordnung zugrunde gelegt. Die Grundordnung dient dazu, die allgemeinen Angelegenheiten des Gymnasiums Maria Veen zu regeln. Sie will den Sorgeberechtigten, Lehrern und Schülern am Gymnasium Maria Veen darlegen, welchen Grundsätzen diese Schule folgt.

§ 1 Zielsetzung

Das Gymnasium Maria Veen verfolgt die Ziele, die den katholischen Schulen in freier Trägerschaft von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Vorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich" gestellt worden sind:

> „Katholische Schulen in freier Trägerschaft sind Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird. Um der Erfüllung dieses Auftrages willen müssen und werden sie auch den Anforderungen genügen, die heute an eine gute Schule zu stellen sind. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft bemühen sich um die Beachtung der pädagogischen Eigengesetzlichkeit, um fortwährende wissenschaftliche Überprüfung des eigenen pädagogischen Tuns, um soziale Offenheit und besondere Berücksichtigung der schwächeren und benachteiligten Glieder der Gesellschaft — wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch vielfältige persönliche und familiäre Belastungen zu beachten sind — und um Mitwirkung und Mitbestimmung aller am Bildungsprozeß Beteiligten. Ihre Eigenprägung und ihren Anteil an der Sendung der Kirche in der Welt gewinnen die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dadurch, dass sie aus einem umfassenden Verständnis von Menschen und Welt heraus erziehen. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollen dem Menschen aber auch helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten. Gerade in einer Gesellschaft, in der die Grundhaltung des Menschen zunehmend positivistische und rationalistische Tendenzen aufweist, muß sich der junge Mensch sachgerecht und in zeitgemäßer Sprache mit der Botschaft Christi auseinandersetzen können, um dann aus eigener Reflexion zum personalen Glaubensvollzug vorstoßen zu können. Glaube ist nicht zu erzwingen; gebunden an die freie Zustimmung des einzelnen, ist er ein Geschenk der Gnade Gottes. Katholische Schulen sollen sich aber bemühen, Hilfen für den Glauben zu geben, indem sie u. a. befähigen zur Erkenntnis weltanschaulicher Implikationen in wissenschaftlichen Aussagen, hinführen zur Meditation, anregen zur Selbstbeherrschung und Besinnung und Bereitschaft wecken zum Dialog.
> Auch in der Schule kann der junge Mensch so die Kirche als wesentliches Element christlichen Gemeinschaftslebens erkennen und erfahren. Da es für katholische Schulen in freier Trägerschaft selbstverständlich ist, für das ökumenische Anliegen offen zu sein, können sie auch der Ort sein, andere Überzeugungen besser zu verstehen und zum Zeugnis des eigenen Glaubens zu finden.
> Aus der Offenbarung erwächst dem Christen die Verpflichtung, für andere da zu sein. Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Erfüllung dieses Auftrages, indem sie in den jungen Menschen die Bereitschaft wecken, mit den Menschen solidarisch zu sein und für das Wohl und den Frieden aller Menschen gewissenhaft einzutreten."

§ 2 Allgemeine Rechtsstellung der Schule

1. Das Gymnasium Maria Veen ist staatlich anerkannte und genehmigte private Ersatzschule im Sinne von Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, von Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. März 1968 einschließlich der ergänzenden Bestimmungen. Staatlich anerkannte und genehmigte Schulen sind den staatlichen und kommunalen Schulen gleichwertig. Daher haben Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen dieselbe Geltung wie die staatlicher und kommunaler Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.
2. Es gehört zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Schulwesens in freier Trägerschaft, daß das Gymnasium Maria Veen von Sorgeberechtigten und Schülern, die mit der Zielsetzung katholischer Schulen übereinstimmen, frei gewählt werden kann und daß der Schulträger seinerseits die Freiheit

hat, unter den Bewerbern zu wählen, sofern die „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird" (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz). Der Schulträger wird dies nach den Grundsätzen tun, die in dem Abschnitt über die Zielsetzung katholischer Schulen dargelegt worden sind. Der Schulvertrag, durch dessen Abschluß die Aufnahme eines Schülers in das Gymnasium Maria Veen erfolgt, geht von der Übereinstimmung von Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern hinsichtlich der erstrebten Zielsetzungen aus. Er ist schriftlich abzuschließen.

3. Es gehört zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Schulwesens in freier Trägerschaft, daß der Schulträger die Freiheit hat, unter den Lehrern zu wählen, die sich für den Dienst am Gymnasium Maria Veen bewerben. Der Schulträger wird die Lehrerauswahl nach dem Grundsatz vornehmen, den die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in der Vorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich" formuliert hat:
„Die Prägung der katholischen Schule in freier Trägerschaft kann nur durch die dort tätigen Menschen erreicht werden. Deshalb bedarf die Auswahl der Lehrer besonderer Sorgfalt. Von der Einstellung und der Handlungsweise der Lehrer hängen nämlich Geist und Glaubwürdigkeit der Bildungseinrichtungen ab. Gelebte Glaubensüberzeugung, menschliche und intellektuelle Redlichkeit und die Zuwendung zum Schüler sollen charakteristische Haltungen des Lehrers an katholischen Schulen sein."

Mit den Lehrern schließt der Schulträger einen Vertrag ab. Aus ihm ergeben sich die besonderen Rechte und Pflichten der Lehrer am Gymnasium Maria Veen, insbesondere die Verpflichtung der Lehrer zur Unterstützung der Ziele des Schulträgers.

4. Zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Schulwesens in freier Trägerschaft gehört das Recht des Schulträgers, Lehrziele und Einrichtungen der Schule selbstständig festzulegen, sofern diese „nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen" (Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz). Der Schulträger wird dieses Recht gemäß den Zielsetzungen katholischer Schulen und in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, Lehrern und Schülern der Schule ausüben.

§ 3 Mitwirkung der Beteiligten

1. Für die Mitwirkung der Beteiligten am Gymnasium Maria Veen gelten die Grundsätze, die die Gemeinsame Synode für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Vorlage „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich" dargelegt hat:

> „Für den katholischen Christen liegen Erziehungspflicht und Erziehungsrecht zunächst bei den Eltern des jungen Menschen. Mit zunehmender Reife entfalten sich Pflicht und Recht zur Selbsterziehung. Eine regelnde und unterstützende Aufgabe fällt im Bildungsbereich dem Staat und den Kirchen, den Wissenschaften und den gesellschaftlichen Gruppen zu."

Näheres hierzu wird im Schulvertrag sowie durch die allgemeinen Bestimmungen geregelt, die für vergleichbare öffentliche Schulen in NRW gelten.

2. Der Schulträger will den Sorgeberechtigten bei ihrer Aufgabe, die Kinder zu erziehen, durch das Angebot von Schulen mit der im § 1 beschriebenen Zielsetzung helfen. Schulträger und Schule wünschen und fördern die Mitarbeit der Sorgeberechtigten in den Institutionen der elterlichen Mitwirkung.

3. Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, ist die Zusammenarbeit von Schulträger, Schulleiter und Lehrerkollegium von ausschlaggebender Bedeutung.

4. Schulträger und Schule wünschen und fördern die Mitarbeit der Schüler in der Schülermitverwaltung und in den schulischen Angelegenheiten überhaupt.

§ 4 Schulbesuch und Hausordnung

1. Die Aufnahme in das Gymnasium Maria Veen sowie die Beendigung des Schulverhältnisses werden von der Schulleitung namens und im Auftrag des Schulträgers durchgeführt. Die Schulleitung ist bevollmächtigt, für den Schulträger alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

2. Mit der Aufnahme kommt zwischen den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler und dem Schulträger ein zivilrechtlicher Schulvertrag zustande, der in Schriftform abgeschlossen wird. Besteht der Schulvertrag zwischen dem Schulträger und den Eltern eines minderjährigen Schülers, so wird der Vertrag mit dem volljährig gewordenen Schüler regelmäßig fortgesetzt, sofern dem keine besonderen Gründe entgegenstehen. Näheres hierzu regelt der Schulvertrag. Für den Besuch des Gymnasiums Maria Veen sind nicht allein die schulischen Leistungen eines Schülers ausschlaggebend; es muß vielmehr erwartet werden, daß der Schüler durch sein gesamtes Verhalten die Arbeit an der Schule nicht beeinträchtigt.

3. Hinsichtlich der Beendigung des Schulverhältnisses, der zu befolgenden Verhaltensmaßregeln an der Schule und die Ahndung von Verstößen sowie hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts an der Schule wird auf die Regelungen im Schulvertrag sowie in der der Schul- und Hausordnung verwiesen.

§ 5 Haftung und Versicherung

Die Unfallversicherung für Schüler ist wie an öffentlichen Schulen gesetzlich geregelt; es gelten insgesamt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, für ihr als Schüler aufgenommenes Kind eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Näheres ergibt sich aus dem Schulvertrag